

# Vermögen & Steuern

Fachzeitschrift für die  
**Steuer-, Rechts- und  
Vermögensberatung**

## Auslandsofferten 2011



Steuerabkommen mit der Schweiz –  
Regularisierung oder Selbstanzeige?

SJB-Analyse  
Russland

Der Betriebsstättenbegriff –  
Aktuelle internationale Betrachtungen

Entwicklungen bei der Auslagerung  
von Pensionsverpflichtungen

Berufsunfähigkeitsschutz –  
gibt es einen Königsweg?

KOMMENTIERT:  
Rechtsfrieden mit der Schweiz  
ist pragmatisch und daher richtig

*StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald,  
Präsident Deutscher Steuerberaterverband e. V., Berlin*



Der Betriebsstättenbegriff –

# Aktuelle internationale Betrachtungen

Robert Anthony, Oliver Biernat

**Die Frage nach einer klaren Definition einer Betriebsstätte ist heute nicht mehr ganz so einfach zu beantworten wie früher. Natürlich gibt es das OECD-Musterabkommen, das in den meisten Ländern mit unwesentlichen Abweichungen Standard ist. Aber ist es wirklich noch zeitgemäß? In zahlreichen Ländern stellt sich die Frage, ob ihre Steuerabkommen noch anwendbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bestrebungen einzelner Länder, dem missbräuchlichen Einsatz ausgeklügelter Steuerstrukturen durch strengere Maßstäbe die Stirn zu bieten. Dadurch werden bestehende Abkommen häufig modifiziert, wie zum Beispiel kürzlich das Abkommen zwischen Singapur und Frankreich. Die Autoren haben für V&S einen ausführlichen Überblick über die derzeit wichtigsten Länderregelungen zusammengestellt. (Red.)**

Eine klare Corporate Governance ist erforderlich, um bestimmte Holdingunternehmen zu bewerten. Diese müssen eine reale Substanz haben. In Luxem-



*„Die rein rechtliche Gründung einer Holdinggesellschaft im Ausland reicht heute nicht mehr aus, um ihre steuerliche Anerkennung sicherzustellen. Immer häufiger verweigern die Finanzämter im Heimatstaat der Tochterunternehmen einer solchen Konstruktion die steuerliche Anerkennung. Viele Industriestaaten haben neue Regeln im steuerlichen Umgang mit zwischengeschalteten Holdingfirmen erlassen. Unkenntnis darüber kann den Steuerpflichtigen viel Geld kosten.“*

Professor Robert Anthony, Chartered Certified Accountant UK, Principal Partner at Anthony & Cie, Paris, E-Mail: [info@antco.com](mailto:info@antco.com)

[www.antco.com](http://www.antco.com)

burg bedeutet dies zum Beispiel das Vorhandensein eines Büros mit eigenem Personal. Einige Länder sind jedoch der Auffassung, dass ihre bestehenden Abkommen den Anforderungen in einem anderen Land genügen, auch wenn dort keine dauerhafte Präsenz gezeigt wird. Italien verhandelt beispielsweise wo immer es nur kann, aber die Ergebnisse sind alles andere als unstrittig.

Die Definition der wirtschaftlichen Aktivität muss in einschlägigen Steuerab-

kommen klar geregelt werden. Die Frage, ob eine Betriebsstätte vorliegt, wird in den verschiedenen Ländern unterschiedlich beurteilt. So muss zum Beispiel in Deutschland noch nicht einmal ein Vertrag unterzeichnet werden.

## Klare Regelung wirtschaftlicher Aktivität

Die G20-Staaten machen Druck, um dem Missbrauch durch Niedrigsteuerländer Einhalt zu gebieten, während anderswo gleichzeitig neue Möglichkeiten geschaffen werden, wie jüngst in Ungarn. Dort wurde die Körperschaftsteuer auf zehn Prozent gesenkt und steht damit in Konkurrenz zu Irland und Zypern. Auch das Vereinigte Königreich gilt immer noch als interessanter Holdingstandort.

Insgesamt scheint diese Frage darauf hinauszulaufen, ob die Heimatstaaten Steuerabkommen für Holdinggesellschaften anerkennen, wenn es sich lediglich um Briefkastenfirmen handelt. Einige der vorgenannten Länder verhandeln nun darüber, ihre Abkommen zu ergänzen, um fragliche Sachverhalte auszuschließen, andere entscheiden ganz einfach, dass Änderungen nicht erforderlich sind oder kümmern sich gar



*„Die wichtigsten Industrienationen orientieren sich zwar am OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Von Staat zu Staat gibt es jedoch Abweichungen hiervon. Hinzu kommt, dass die unklare deutsche Betriebsstättendefinition häufig durch Gerichte ausgelegt werden muss, da kann es dann für das betroffene Unternehmen sehr schnell unübersichtlich werden.“*

Oliver Biernat, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für int. Steuerrecht, Benefitax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, E-Mail: [o.biernat@benefitax.de](mailto:o.biernat@benefitax.de)

[www.benefitax.de](http://www.benefitax.de)

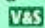
nicht erst um diese Frage. Besonders wichtig ist es, bei dieser Betrachtung einschlägige gerichtliche Entscheidungen heranzuziehen. Wann wird eine Gesellschaft als ansässig oder nicht ansässig angesehen? Abkommen finden normalerweise keine Anwendung auf nicht ansässige Gesellschaften. Um diese komplexe Frage zu veranschaulichen, haben die Mitglieder von Geneva Group International die jüngsten Entwicklungen in dieser Frage in verschiedenen Ländern zusammengetragen:

Hinweis: Geneva Group International (GGI) ist eine weltweite Allianz namhafter und erfahrener Beratungsunternehmen aus den Bereichen Steuern, Unternehmensberatung und Rechtswesen, die sich der Aufgabe verschrieben haben, ihren Kunden Lösungen für ihren internationalen Geschäftsbedarf zu bieten.

GGI hat sich strengen beruflichen und ethischen Prinzipien verpflichtet und steht für eine enge Zusammenarbeit mit verantwortungsbewussten, loyalen

und kompetenten Mitarbeitern und Partnern.

### Unabhängige Experten

Der Zusammenschluss von internationalen, unabhängigen Beratungsunternehmen führt unabhängige Experten aus allen wichtigen Ländern und Bereichen zusammen. Somit bietet Geneva Group International Antworten auf alle Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsfragen weltweit. 

## „Substance over Form“ – Das Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in einigen ausgewählten Ländern

<b>Frankreich</b>	Von Professor Robert Anthony (Anthony & Cie) robert@antco.com	Der französische Oberste Gerichtshof (Conseil d'Etat) hat entschieden, dass ein UK-Unternehmen, das in Frankreich ein Trainingscenter für Rennpferde für gewerbliche Nutzer unterhält, dort keine Betriebsstätte hat, da (i) kein Personal außer einem Wachmann in Frankreich beschäftigt ist und (ii) das Trainingscenter, gleichwohl alle für diese Geschäftstätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten (Schlafzimmer für das Stallpersonal, Koppeln, Hufschmiede, Sattelraum, Futterstall und so weiter) vorhanden sind, keine Ausstattung von der UK-Gesellschaft bereitgestellt wurde (Conseil d'Etat 31. Juli 2009, Sté Overseas Thoroughbred Racing Stud Farms Limited).
<b>Deutschland</b>	Von Oliver Biernat (Benefitax) o.biernat@benefitax.de	In einem jüngsten Fall hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein ausländisches Unternehmen dann in Deutschland als tätig anzusehen ist, wenn es Wirtschaftsaktivitäten ausübt, die seinem Geschäftsgegenstand entsprechen. Diese Entscheidung entspricht unter anderem auch den Anti-Treaty-Shopping-Regelungen für nicht wirtschaftlich aktive Gesellschaften. So verwehrt Art. 50d, Abs. 3 EStG ausländischen Firmen steuerliche Entlastungen, wenn Personen an dieser Gesellschaft beteiligt sind, die nicht in den Genuss von Steuererleichterungen kämen, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen und 1) keine wirtschaftlichen oder sonstigen relevanten Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft vorliegen, oder 2) die ausländische Zwischengesellschaft nicht mehr als zehn Prozent ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt oder 3) die ausländische Zwischengesellschaft keinen ihrem Geschäftszweck angemessenen Geschäftsbetrieb (eigenes Personal, Bürofläche, Kommunikationsmittel und so weiter) unterhält. Quelle: Bundesfinanzhof (BFH) 13. Oktober 2010, Aktenzeichen I R 61/09, Entscheidung, dass ein ausländisches Unternehmen als aktiv anzusehen ist, wenn es Aktivitäten unterhält, die seinem Wirtschaftsgegenstand entsprechen. Im fraglichen Fall gründete ein deutsches Versicherungsunternehmen eine irische Tochtergesellschaft, die Rückversicherungsleistungen anbot und in Irland nur zehn Prozent Gewinnsteuer zahlte. Das operative Management wurde von einer anderen Gesellschaft in Irland geführt. Der BFH entschied, dass die irische Limited ein aktives Unternehmen ist.
<b>Indien</b>	Von Ashish (M L Bhuwania & Co.) ashish@mlbca.in	Die indische Regierung hat dem Prinzip einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in jüngster Zeit die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet. Durch das Finanzgesetz 2011, das im April 2011 verabschiedet wurde, wurde Artikel 94 A neu in das Einkommensteuergesetz 1961 eingefügt. Dieser regelt, dass ein indischer Steuerpflichtiger (Privatperson oder Unternehmen), der die Quelle für seine Einnahmen nicht angibt, die er von anderen Personen oder Gesellschaften aus einem anzeigepflichtigen Land erzielt hat, mit dem gesamten Betrag zur Einkommensbesteuerung herangezogen werden kann. In Verbindung mit der anhängigen Vodafone-Steuersache mit einem Streitwert von 2,5 Milliarden US-Dollar zeigt dies die Wichtigkeit, die einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in der indischen Steuerpolitik zugemessen wird. Der Vodafone-Fall wird unter dem nachfolgenden internationalen Link ausführlich behandelt: <a href="http://www.telegraph.co.uk/finance/newsbysector/mediatechnologyandtelecoms/telecoms/8430422/Vodafone-challenges-2.5bn-Indian-tax-bill.html">http://www.telegraph.co.uk/finance/newsbysector/mediatechnologyandtelecoms/telecoms/8430422/Vodafone-challenges-2.5bn-Indian-tax-bill.html</a>
<b>Italien</b>	Von Dr. Sergio Finulli (Comma10) sergio.finulli@comma10.it  Carlo Dalla Libera carlo@dalla-libera.com	In Italien haben sich die Steuerbehörden nach einem Urteil des Obersten Finanzhofs von einer eher formalistischen Betrachtung wegbewegt und erkennen nun Transaktionen nicht mehr an, die ohne erkennbare wirtschaftliche Gründe nur zum Zwecke der Nutzung steuerlicher Vorteile durchgeführt wurden. Weiterhin hat sich die Gefahr einer Steuerprüfung aufgrund geschäftlicher Beziehungen zu Steuerparadiesen drastisch erhöht, nachdem 2010 neue Anzeigepflichten für Transaktionen mit Steuerparadiesen eingeführt wurden. Auch Geschäfte mit sehr gängigen Handelspartnern, wie zum Beispiel Firmen in der Schweiz, fallen unter diese Regelung. Zur Vereinfachung der nicht abgestimmten nationalen Regeln gegen Steuerumgehung werden von den Steuerbehörden neue Listen veröffentlicht, bei denen das Kriterium der „Niedrigbesteuerung“ gegen das der „Zusammenarbeit mit ausländischen Steuerbehörden“ ersetzt wird.

<b>Italien</b>	Ugo Girardi ugo.girardi@bcgstudio.it	Zusatz: Quellenangabe für einschlägige Entscheidungen des Obersten Italienischen Gerichtshofs (Cass., SS.UU. = Corte di Cassazione, Sezioni Unite): Case Law „Cass., SS.UU. Nr. 30055/08 und Nr. 30056/08“ über Dividenden-Wäsche. Case Law „Cass., SS.UU. Nr. 30057/08“ über „die Aushebung von Dividenden“. Alle vom 23. Dezember 2008.
<b>Mexiko</b>	Von Marco Motta Aispuro (New Corporate Approach) marco.motta@nca.com.mx	Die Notwendigkeit, Steuervorschriften nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise anwenden zu können, hat den mexikanischen Kongress in jüngster Zeit dazu veranlasst, neue Regelungen zu verabschieden, deren vorrangiges Ziel es ist, zu verhindern, dass Steuerpflichtige „künstliche“ Handlungen zur Reduzierung oder Eliminierung der Besteuerungsgrundlagen und damit der Steuerlast durchführen. Weiterhin wurde in jüngster Zeit in einigen Verfahren von „Circuit Collegiate“-Gerichten entschieden, dass die Auslegung von Steuergesetzen über den Wortlaut der Gesetzestexte oder formale Erklärungen hinausgehen müsse und auch die wirtschaftliche Natur der betreffenden Vorgänge einbeziehen müsse. Von wesentlicher Bedeutung bei dieser Auslegung der Regeln zur Bestimmung eines Steuersachverhalts oder seiner Bestandteile (Steuerpflichtiger, Steuergegenstand, steuerliche Grundlage und Steuersatz) ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise, Unbeschadet dessen zeigt sich aber in der Praxis der Rechtsprechung bei der Auslegung anderer steuerlicher Bestimmungen häufig, dass die Steuerbehörden die Form mehr wüdigen als die Substanz. Quelle: Nine. Von: Fourth Collegiate Tribunal in administrative matters for the First Circuit. Quelle: Federation's Judicial Weekly und Gazette. XXXI, März 2010. Seite: 3001. Vorgangsart: Einzelentscheidung- I.4o.A.703 A. Sachverhalt: Verwaltung.
<b>Singapur</b>	Doris Foo (Low, Yap & Associates) dorisfoo@lowyap.com.sg	Neben allgemeiner steuerlicher Missbrauchsregeln im Einkommensteuergesetz gibt es keine speziellen Regelungen oder Gesetze zum Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Frage der steuerlichen Ansässigkeit in Singapur wird danach bemessen, ob die Kontrolle und die Geschäftsführung eines Unternehmens in Singapur ausgeübt wird. Eine Betriebsstätte in Singapur ist nicht ausreichend, um steuerliche Ansässigkeit zu begründen. In der Praxis würden die Steuerbehörden in Singapur die steuerliche Ansässigkeit in Singapur dann nicht bestätigen, wenn der Steuerpflichtige entweder: Eine Verwaltungsgesellschaft ist, die nicht der tatsächlich Begünstigte der erzielten Einkünfte aus dem Land des Steuerabkommens ist. Eine Verwaltungsgesellschaft ist definiert als eine Gesellschaft, deren einziger Zweck die Übernahme von Anteilen im Namen eines begünstigten Inhabers ist. Eine Gesellschaft ist, bei der 50 Prozent oder mehr der Anteile von Anteilseignern gehalten werden, die nicht in Singapur ansässig sind und die als Anlage-Holding-Gesellschaft einzustufen ist, die nur auf passiven Einkommensquellen basiert oder die nur Einkünfte aus ausländischen Quellen erzielt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Gesellschaft die steuerliche Ansässigkeit in Singapur begründen kann. Die Steuerbehörden in Singapur würden in diesem Zusammenhang insbesondere begünstigend würdigen, wenn: a) Der Vorstand seine Sitzungen in Singapur abhält und b) andere verbundene Unternehmen in Singapur (steuerlich oder mit geschäftlichen Aktivitäten in Singapur) ansässig sind oder c) mindestens ein Geschäftsführer in Singapur ansässig ist, der eine Führungsposition innehat und nicht nur seinen Namen für die Position zur Verfügung stellt, oder d) sie zumindest einen Mitarbeiter auf Entscheidungsebene (zum Beispiel CEO, CFO, COO) in Singapur hat. Ebenso können die Steuerbehörden in Singapur bei der Bescheidung von Anträgen auf Befreiung von Doppelbesteuerung von Gesellschaften, die beanspruchen, ihren steuerlichen Sitz in einem anderen Land mit Steuerabkommen (insbesondere in Niedrigsteuerländern) zu haben, prüfen, ob die Gesellschaften in dem entsprechenden Land, in dem sie den steuerlichen Sitz reklamieren, tatsächlich „Substanz“ haben.
<b>Spanien</b>	Von Santiago Lapausa (JC&A Abogados) s.lapausa@jca-abogados.com	Ein aktueller Fall: Am 23. Dezember 2010 untersuchte der Oberste Gerichtshof, ob zwei Baumaßnahmen als Betriebsstätten eines nicht in Spanien ansässigen Unternehmens einzustufen seien. Er berief sich dabei auf Art. 5 des Spanisch-Italienischen DBA aus dem Jahr 1978, nach dem Bau- oder Montageleistungen, die mehr als zwölf Monate in Anspruch nehmen, als Betriebsstätte zu bewerten seien (Oberster Gerichtshof Nr. 7413/2010, 23. Dezember, über „Dolomiti Rocce Sucursal en España“). Der Revisionskläger hatte zwei Bauaufträge mit der spanischen Regierung unterzeichnet, in deren Rahmen ein Bauprojekt in mehreren Phasen auszuführen war. Der erste Auftrag kam 1994 zur Ausführung und wurde innerhalb von weniger als zwölf Monaten abgewickelt, während der zweite länger als zwölf Monate in Anspruch nahm. In dem vor dem Obersten Gerichtshof verhandelten Streitfall geht es um die Frage, ob – wie der Revisionskläger argumentiert – zwei unterschiedliche Projekte vorliegen und eine Betriebsstätte daher nicht vor 1995 bestanden habe. Der Oberste Gerichtshof hat aber im Sinne der Steuerprüfung entschieden und hat als entscheidenden Faktor gewürdigt, dass die auszuführenden Arbeiten aufgrund ihrer Besonderheit einer zusammenhängenden Struktur bedurften und die Länge der Tätigkeit sich daher über die gesamte Auftragsdauer erstreckte, auch wenn sie in unterschiedlichen Phasen durchgeführt wurden. Es wurde daher entschieden, dass die italienische Gesellschaft bereits seit 1994 eine Betriebsstätte in Spanien unterhielt.

<b>Spanien</b>		<p>Steuerparadies ist im Sinne der gesetzlichen Regelungen gegen Steuermissbrauch definiert als jedes Gebiet, das keine Einkommen-, Körperschaft- oder Nicht-Residenten-Steuer auf Einkommen erhebt, die vergleichbar mit den in Spanien erhobenen Steuern sind. Staaten, mit denen Spanien eine Vereinbarung zum Informationsaustausch (entweder im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder als separate Vereinbarung) unterhält, sind während der Geltungszeit dieser Vereinbarung nicht betroffen.</p> <p>Die neue Definition für Steuerparadiese für die Staaten, die nicht in der Schwarzen Liste von 1991 enthalten sind, beruht auf dem Gesetz zur Vermeidung der Steuerhinterziehung aus dem Jahr 2006.</p> <p>Die Steuerbehörden sehen eine Einheit aus einem Steuerfrei-Gebiet oder -Staat dann als in Spanien ansässig an, wenn ihre hauptsächlichlichen Vermögensgegenstände mittel- oder unmittelbar in Spanien belegen sind oder wenn Vermögensgegenstände oder Rechte in Spanien belegen sind oder ausgeübt werden oder wenn ihre Hauptgeschäftstätigkeit dort ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sie nachweist, dass ihre Geschäftsführung und tatsächliches Management in dem anderen Gebiet oder Staat stattfindet und dass die Ansässigkeit und Geschäfte dort einen anerkannten wirtschaftlichen Zweck und substanzielles Geschäft haben, das über die reine Verwaltung von Sicherheiten oder Vermögensgegenständen hinausgeht.</p>
<b>Vereinigtes Königreich</b>	<p>Gemeinsamer Beitrag:</p> <p>(Haines Watts) Stephen Edwards sedwards@hwca.com</p> <p>(Lawrence Grant) Graham Busch Graham@lawrencegrant.co.uk</p> <p>(Citroen Wells) Henry Charles Henry Charles@citroenwells.co.uk</p>	<p>Gerichte im Vereinigten Königreich legen mehr und mehr Wert auf die wirtschaftliche Substanz einer Transaktion anstatt auf die reine rechtliche Form. Allerdings wurde in einem aktuellen Fall des Steuermissbrauchs (HMRC v Mayes [2011] EWCA Civ 407), in dem Einkommensteuerermäßigungen nach verschiedenen Geschäftsvorgängen mit Lebensversicherungen gefordert wurden, von den Gerichten im Sinne des Steuerpflichtigen entschieden, obwohl eine künstliche Struktur der Geschäftsvorfälle vorlag und das Motiv der Steuerumgehung offensichtlich war. Ist darin ein Rückschritt zur alten Betrachtungsweise zu sehen, in der mehr Wert auf Form als auf wirtschaftliche Substanz gelegt wird? Das ist eher unwahrscheinlich, aber die Gesetzgebung für Lebensversicherungen ist in höchstem Maß formalistisch und die Gerichte vertreten daher den Standpunkt, dass die Frage der wirtschaftlichen Substanz in diesem Falle irrelevant war. Die zentrale Botschaft ist, dass wir sicherstellen müssen, dass unsere Strukturen wirtschaftliche Substanz haben, wo dies von der Rechtsprechung gefordert wird, aber auch dass eine formale Betrachtung Erfolg haben kann, wenn die Bedingungen hierfür vorliegen.</p>
<b>USA</b>	<p>Steven Cantor (Cantor &amp; Webb P.A.) steve@cantorwebb.com</p> <p>Stanley Ruchelman (The Ruchelman Law Firm) ruchelman@ruchelaw.com</p> <p>Robert Simon (EisnerLubin LLP) rsimon@eisnerlubin.com</p>	<p>Die Besteuerung eines Unternehmens in den Vereinigten Staaten richtet sich in der Regel nach den bestimmten wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens im Staatsgebiet anstatt nach der Form, in der diese Geschäfte geführt werden. So unterliegt jede ausländische Person, die eine Geschäftstätigkeit in den USA in Form eines Büros, einer Fabrik, von Werkstätten, Abbaubetrieben und so weiter der Einkommensbesteuerung in den USA, sofern kein OECD-Abkommen besteht. Ist ein leitender Mitarbeiter oder Angestellter real in den Vereinigten Staaten tätig, wird die zu steuernde wirtschaftliche Aktivität über diese Einheit abgerechnet, sofern diese Person substanziiell, dauerhaft und regelmäßig geschäftsführende oder operative Kontrolle über das Unternehmen durch einen realen Standort in den USA hat. Die reine Umsetzung vertraglicher Vereinbarungen reicht nicht aus, um eine Verbindung im steuerlichen Sinne herzustellen.</p> <p>Darüber hinaus ist es den meisten Steuerpflichtigen aufgrund der US Check-The-Box-Bestimmungen möglich zu wählen, ob sie als Körperschaft oder Personengesellschaft behandelt werden wollen, sodass die Form der wirtschaftlichen Aktivität in den USA völlig irrelevant ist.</p> <p>Da die USA das Einkommen von ausländischen Unternehmen nicht direkt besteuern – es sei denn, sie sind in den USA wirtschaftlich aktiv – folgen einige Bundesstaaten dem kalifornischen Beispiel, US-Unternehmen, die in ihren Staaten Geschäfte tätigen, und ihre ausländischen Muttergesellschaften oder Niederlassungen, die im gleichen oder einem verwandten Geschäftsfeld wie die US-Gesellschaft aktiv sind, gemeinsam zu veranlagern, auch wenn die ausländischen Unternehmen nicht unmittelbar in den USA wirtschaftlich aktiv sind.</p> <p>Dieses Vorgehen kann umgangen werden, wenn die Option gewählt wird, ausländische Unternehmen nicht zu berücksichtigen („Waters Edge Election“). Die Entscheidung für diese Option ist jedoch für jede Gruppe und jeden Bundesstaat abzuwägen, um die jeweils steuerlich günstigste Regelung zu finden.</p>
<b>Venezuela</b>	<p>By Angel Gabriel Viso (Escritorio Viso, Rodríguez, Cottin, Medina, Ramírez &amp; Asociados.) angelg.viso@vrcabogados.com.ve</p>	<p>Die Auslegung der Steuergesetze erfolgt entsprechend ihrer wirtschaftlichen Relevanz: bestehende Verträge und/oder juristische Einheiten können ignoriert werden, wenn sie eindeutig den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht entsprechen. Die Steuerbehörden werden immer strenger, im Hinblick auf Staaten mit Niedrigsteuersatz oder Steuerfreiheit, insbesondere um mehr Transparenz in steuerlichen Angelegenheiten zu schaffen. Der Oberste Gerichtshof hat auf der Grundlage des Prinzips, dass „Substanz Vorrang vor der Form hat“ eine Entscheidung gegen HIDECA (2/3/1999) getroffen, einen Mineralöl-Dienstleister, der ein Agroidustrie-Unternehmen gegründet hatte, um sich steuerliche Vorteile durch Vergünstigungen für Neuinvestitionen zu schaffen.</p> <p>Es gibt allerdings nur wenige Fälle, in denen dieses Prinzip vertreten wurde, und man findet noch immer Fälle, in denen es offensichtlich an Substanz fehlt und es bisher keinerlei Einwände dagegen gibt. Die Rechtslage ist dennoch unbestritten: jede Unternehmensstruktur sollte eine solide wirtschaftliche Basis haben.</p>